

**Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Art. 125 der Landesverfassung — Änderung von Artikel 2 Abs. 2 LV****I. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 22. Februar 2001 den am 21. Dezember 2000 eingebrachten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 15/581, in erster Lesung beschlossen. Beantragt wird folgende Änderung der Landesverfassung:

„In Artikel 2 Absatz 2 werden hinter den Worten ‚sozialen Stellung‘, die Worte ‚sexuellen Orientierung‘ eingefügt.“

Am 22. Februar 2001 hat die Bürgerschaft (Landtag) ferner einen nichtständigen Ausschuss gemäß Art. 125 der Landesverfassung eingesetzt. Ihm wurde der Antrag am gleichen Tag zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Dem Ausschuss gehören an:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Engelmann, Michael	Berk, Gerlinde
Isola, Horst	Schwarz, Gisela
Eckhoff, Jens	Oppermann, Karl Uwe
Röwekamp, Thomas	Windler, Annedore
Dr. Kuhn, Hermann	Linnert, Karoline

Am 4. Mai 2001 hat der Ausschuss den Abgeordneten Eckhoff zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Engelmann zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Im Ausschuss bestand Übereinstimmung darüber, dem Ziel des Antrags zu entsprechen.

Die Anschauungen über die Sexualität haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Dennoch sind einzelne Formen der Sexualität mit gesellschaftlichen Benachteiligungen verbunden. Dem soll durch ein Diskriminierungsverbot entgegen gewirkt werden.

Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Verfassungen von Berlin, Brandenburg und Thüringen. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ein Diskriminierungsverbot. Die Formulierungen sind unterschiedlich. Die Charta verbietet Diskriminierungen wegen der „sexuellen Ausrichtung“. Nach der Verfassung von Thüringen darf niemand wegen seiner „sexuellen Orientierung“ bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Verfassungen Berlins und Brandenburgs knüpfen dieses Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot an die „sexuelle Identität“.

Der Ausschuss war sich darin einig, eine Formulierung zu wählen, die Sexualität nicht nur als statisches, vorgegebenes Merkmal erfasst, sondern auch Formen der Sexualität umschließt, die sich im Laufe der lebensgeschichtlichen Entwicklung ergeben oder mit einer bewussten Entscheidung verbunden sein können. Darüber hinaus soll die Formulierung klarstellen, dass unter das Benachteiligungsverbot neben Homosexuellen auch Bisexuelle und Transsexuelle fallen sollen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Begriff sexuelle Identität diesen beiden Zielen gerecht wird.

## **II. Antrag**

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der nachfolgenden Fassung zu beschließen:

### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2000 (BremGBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 2 werden hinter den Worten „sozialen Stellung,“ die Worte „sexuellen Identität,“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Eckhoff  
Vorsitzender